

Melderegistersperre für Ärzte?

Hatten Sie schon einmal einen Patienten, der Ihnen ins Privatleben hinein nachstellte? Ihre im Telefonverzeichnis nicht gelistete private Adresse und Telefonnummer ausfindig machte, Ihnen dort vor dem Haus begegnete, Post hinterließ ... der Sie dazu brachte, Berufs- und Privatleben in einer Weise miteinander zu verbinden, die Sie ablehnen? Vielleicht sogar einen hartnäckigen Stalker, der sich trotz deutlicher Signale von seinem Verlangen nicht abhalten ließ? Einen Psychotherapiepatienten, der seiner Therapeutin Blumen aufzudrängen versuchte? Oder gar jemanden, die an Ihnen oder Ihrer Familie Vergeltung üben wollte, weil er oder sie in eine geschlossene Klinik eingewiesen und zwangsbehandelt werden musste?

Wer mit hoher Arbeitsbelastung für seine Patienten engagiert ist, wünscht sich irgendwann auch ungestörte Freizeit – und möchte in dieser Zeit Privatperson sein und bleiben.

Jedoch ist es überaus einfach, die Privatadresse eines Arztes ausfindig zu machen, denn jeder, der in Deutschland einen Wohnsitz unterhält, unterliegt – unabhängig von der Staatsbürgerschaft – der Meldepflicht beim kommunalen Einwohnermeldeamt. § 1 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) legt fest: „Die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder (Meldebehörden) haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.“

Zwar könnte man versucht sein anzunehmen, dass das amtliche Melderegister nur für amtliche Zwecke (Statistiken, Wählerverzeichnis, Polizei-anfragen, Steuersachen etc.) zur Verfügung steht. Die Funktion des Registers geht jedoch noch weiter. Die Daten, die von den Meldeämtern gem. § 2 MRRG erhoben werden (Name, früherer Name, Vorname, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, etc.) dürfen gem.

§ 3 des Gesetzes zwar nur zweckgebunden verwendet werden, d.h. im Rahmen der bestehenden Gesetze und mit der Auflage, die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren (§ 6). Neben qualifizierten Meldeauskünften an Behörden, die die angefragten Informationen für dienstliche Zwecke verwenden, kann eine einfache Meldeauskunft gem. § 21 Abs.1 MRRG aber von jedermann – auch ohne nähere Begründung – eingeholt werden: Gegen eine geringe Verwaltungsgebühr erteilt das örtliche Melderegister auf Antrag schriftlich die Adresse, wenn der Anfragende sich zum Beispiel nach Dr. Anja Mustermann erkundigt und nicht offenkundig ist, dass mit der Datenauskunft Missbrauch getrieben werden soll.

Soweit der Antragsteller es versteht ein Informationsbedürfnis glaubhaft macht, stehen ihm auch weitere Daten aus dem Melderegister offen, zum Beispiel Geburtstag- und ort, Familienstand, Vor- und Nachname des Ehegatten oder Lebenspartners, etc.. Die näheren Bestimmungen werden im Landesrecht der einzelnen Bundesländer geregelt, im Freistaat Sachsen in § 32 des Sächsischen Meldegesetzes.

Wie können Sie sich und Ihre Familie nun aber vor einem Eindringen in Ihre Privatsphäre auf dem Weg über das Melderecht schützen? – Durch einen Sperrvermerk im Melderegister, den Sie gem. § 19 Abs.5 MRRG (und den inhaltsgleichen Vorschriften in den Landesmeldegesetzen) schriftlich und formlos beantragen können: *„Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann.“*

Die Beantragung einer Auskunftssperre oder Übermittlungssperre ist kostenfrei. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, erfolgt im Register ein Sperrvermerk, womit lediglich noch Behörden Auskünfte über Sie aus der Datenbank einholen können, Privatpersonen oder Privatunternehmen demgegenüber nur dann, wenn Sie zuvor zum Auskunftersuchen gehört wurden. Zumeist wird der Sperrvermerk nur zeitlich befristet für zwei Jahre erteilt; der Antrag muss dann zur Verlängerung erneut gestellt und das Fortbestehen der Gründe glaubhaft gemacht werden, worauf der Betroffene jedoch rechtzeitig vor Ablauf der Frist hingewiesen wird.

Die Glaubhaftmachung des Anspruchs auf Eintragung einer Melderegistersperre ist nicht kompliziert, bedarf jedoch einiger Übung beim Umgang mit Behörden. Maßstab ist, dass der Leiter des Einwohnermeldeamtes oder dessen Vertreter von der Notwendigkeit einer Meldesperre überzeugt wird, das heißt Sie ihm eine Gefahr für sich und/oder Ihre mit Ihnen wohnenden Angehörigen glaubhaft machen können. Nicht als ausreichend angesehen wird demgegenüber die pauschale Bezugnahme auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe (hier gelten großzügige Ausnahmen in der Praxis wohl nur für Richter und Staatsanwälte), die bestenfalls eine abstrakte Gefahr darstellt. Vielmehr bedarf es der Glaubhaftmachung einer hinreichend konkreten Gefahr. Ein wenig „*corrigere la fortune*“ bei den Formulierungen hilft nach, damit das Ersuchen von der Stadtverwaltung nicht zurückgewiesen wird, wenn sich – noch – keine konkrete Gefahrenmomente in der Vergangenheit ergeben haben, Sie aber mit Störungen in Zukunft rechnen müssen. Denn es gilt: Im Zweifel für den Schutz des Antragstellers.